

Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S.2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. 10. 2015 (BGBl. I 2015, S 1739 ff.) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295, 3297) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der sozialen Variante (z.B. Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, pflegebedürftige Personen im Haushalt) kann auf Antrag zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf ein größeres Restmüllgefäß ohne Berechnung der Mehrkosten zugeteilt werden.

Zur Berechnung des kostenfreien Mehrvolumens werden bei Kleinkindern 10 l wöchentlich und bei pflegebedürftigen Personen 20 l wöchentlich zugrunde gelegt.

Die Vorhaltung des Mindestvolumens gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist einzuhalten.

§ 2

§ 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr

Abs. 3, Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll wird in der Zeit von Anfang April bis Ende November wöchentlich entleert (Sommerleerung). In der Zeit von Anfang Dezember bis Ende März wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (Winterleerung).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 12.12.2018

gez.

Lennerts

Bürgermeister